

Fall 5

Anton, der Macho!

Der Däne *Anton Swendrisson* und die Angolanerin *Berta Swendrisson* leben glücklich verheiratet in Kopenhagen (Dänemark). *Berta* ist nicht berufstätig, sondern kümmert sich um die beiden gemeinsamen Kinder *Lars* und *Hendrikson*. *Lars* ist acht Jahre alt und besucht vormittags eine Volksschule, danach ist er zu Hause und seine Mutter kümmert sich um ihn. *Hendrikson* ist vier Jahre alt und geht in den Kindergarten, auch er ist nach dem Kindergarten zu Hause und wird von seiner Mutter betreut.

Berta ist seit 2005 in Dänemark und seit 2006 mit Anton verheiratet, sie spricht gut dänisch, ist in Dänemark sozial integriert und niemals negativ in Erscheinung getreten. *Anton* ist beruflich als unabhängiger Vermittler von Werbeanzeigen an Kunden in Deutschland und Schweden tätig und muss zu diesem Zwecke häufig dorthin reisen. Würde sich *Berta* nicht um die Kinder kümmern, könnte er seinen Beruf nicht mehr in der Form wie momentan ausüben.

Eines Tages bekommt *Berta* ein Schreiben von der dänischen Ausländerbehörde, in welchem ihr mitgeteilt wird, dass sie aus Dänemark ausgewiesen wird. Nach eiliger Beratung mit einem Rechtsanwalt stellt *Berta* einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung als Ehegattin von *Anton*. Dieser wird jedoch ebenfalls abgelehnt. Als Begründung wird angeführt, dass *Berta* 2005 mit einem Touristenvisum nach Dänemark eingereist war und nach dessen Ablauf jahrelang keine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt hatte. Befindet man sich einmal „illegal“ im Land, kann nach dänischem Recht keine Aufenthaltsgenehmigung mehr erteilt werden.

Die ganze Familie ist der Ansicht, dass *Berta* als Ehegattin eines dänischen Staatsbürgers, der auch in Deutschland und Schweden berufliche Leistungen erbringt, nicht ausgewiesen werden dürfe. Davor schützten sie die EU-Grundfreiheiten zusammen mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

1. *Berta* meint, ihre Ausweisung aus Dänemark verletze sie in Grundfreiheiten aus dem AEUV. Zu Recht?
2. *Anton* liebt seine Frau, ist aber auch ein "Macho". Er meint, weil er der Ernährer der Familie sei, verletze die Ausweisung der *Berta* vielmehr ihn in den Grundfreiheiten nach dem AEUV. Hat er Recht?
3. Schützt das Recht auf Achtung des Privat-und Familienlebens *Berta* vor ihrer Ausweisung?